

## Elemente der CO<sub>2</sub>-Regulierung für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge (LNF) ab 2020

Maßnahme	Pkw Ziel 2021	Leichte Nutzfahrzeuge Ziel 2020	Pkw und Leichte Nutzfahrzeuge Ziele 2025/2030/2035
<b>Gewichtsbasierter Flottenzielwert</b>  Hersteller erhält individuellen Wert auf Basis des mittleren Gewichts der gesamten Flotte	95g/km CO <sub>2</sub> (EG) Nr. 443/2009 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 333/2014  Berechnungsformel (in g/km): CO <sub>2</sub> [g/km] = 95 + a(M-M <sub>0</sub> )  a = 0,0333 M = Leergewicht des Pkw in kg M <sub>0</sub> = 1379,88 kg (Ø-Gewicht)	147g/km CO <sub>2</sub> (EU) Nr. 510/2011 in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 253/2014  Berechnungsformel (in g/km): CO <sub>2</sub> [g/km] = 147 + a(M-M <sub>0</sub> )  a = 0,093 M = Leergewicht des LNFz in kg M <sub>0</sub> = 1766,40 kg (Ø-Gewicht)	CO <sub>2</sub> -Ziele für Pkw und für LNF: -15% für das Jahr 2025 und -37,5%/-55% bzw. für LNF -31%/-50% für das Jahr 2030 gegenüber dem WLTP-Zielwert im Jahr 2021 Ab dem Jahr 2035 gilt für die durchschnittlichen Emissionen der Flotte neuer Pkw und leichter Nfz ein EU-weiter Flottenzielwert, der einer Verringerung des Ziels für das Jahr 2021 um 100 Prozent entspricht.  Verordnung (EU) 2019/631 i.d.F. Verordnung (EU) 2023/851
<b>Stufenweise Einführung</b>  zunehmender Anteil von Fahrzeugen, die die neuen Vorgaben erfüllen müssen	Anteil der Neuwagenflotte, die den Zielwert einhalten müssen: - 2020: 95% - 2021: 100%	Anteil der Neuwagenflotte, die den Zielwert einhalten müssen: - 2020: 100%	Anteil der Neuwagenflotte, die den Zielwert einhalten müssen: -2025:100% -2030:100% -2035:100%
<b>Mehrfachanrechnung</b>  Mehrfaehe Anrechnung von Fahrzeugen mit niedrigem CO <sub>2</sub> -Wert für den Flottenzielwert.	Pkw mit CO <sub>2</sub> -Emissionen geringer als 50 g/km (ZLEV) werden im Jahr - 2020 2-fach - 2021 1,67-fach - 2022 1,33-fach und danach einfach angerechnet. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 dürfen in Summe 7,5 g/km gemindert werden.	Keine Mehrfachanrechnung.	Es gibt keine Mehrfachanrechnung, aber einen Anreizmechanismus für ZLEV < 50 g/km: Wenn ein Hersteller im Jahr 2025 mehr als 25 % bzw. mehr als 17 % LNF % verkauft, werden im Gegenzug seine CO <sub>2</sub> -Ziele gesenkt; der ZLEV-Faktor ist auf -5 % begrenzt. Ab 2030 wird der Anreizmeschnismus aufgehoben.
<b>Strafzahlungen</b>  Bei Verfehlung der Flottenzielwerte muss eine Strafe gezahlt werden.	95€ für jedes Gramm CO <sub>2</sub> /km über dem Flottenzielwert pro Pkw.	95€ für jedes Gramm CO <sub>2</sub> /km über dem Flottenzielwert pro Pkw.	95€ für jedes Gramm CO <sub>2</sub> /km über dem Flottenzielwert pro Pkw.
<b>Öko-Innovationen</b>  Technologien mit CO <sub>2</sub> -Einsparpotential, die im gesetzlichen Testverfahren (NEFZ, WLTP) nicht abbildbar sind bzw. deren Wirkungen nicht gemessen werden können.	Ökoinnovationen können bis maximal 7 g CO <sub>2</sub> /km auf den Flottendurchschnitt angerechnet werden. Beispiele sind Solardächer, LED-Lichter, Segelmodus etc. Diese Obergrenze wird entsprechend den Zielwerten nach unten angepasst. Der Gesamtbeitrag dieser Technologien zur Reduktion der durchschnittlichen spezifischen CO <sub>2</sub> -Emissionen je Hersteller kann folgende Werte betragen: bis 2024 bis zu 7 g CO <sub>2</sub> /km; von 2025 bis 2029 bis zu 6 g CO <sub>2</sub> /km; von 2030 bis einschließlich 2034 bis zu 4 g CO <sub>2</sub> /km.		
<b>Zielwerte für kleinere Hersteller</b>  Hersteller mit wenigen hergestellten Fahrzeugen erhalten Ausnahmeregeln.	- Hersteller mit weniger als 1.000 pro Jahr neu zugelassenen Pkw/LNF und Hersteller von Sonderfahrzeugen (z.B. Rollstuhlgerechte Fahrzeuge) sind ausgenommen. - Hersteller mit einer Anzahl zwischen 1.000 und 10.000 (Pkw) bzw. 22.000 (LNF) pro Jahr neu zugelassenen Fahrzeugen können eine Minderung vorschlagen und müssen diese von der EU-KOM genehmigen lassen, wenn sie nicht einem Herstellerverbund für CO <sub>2</sub> beitreten.  <u>Nur Pkw:</u> - Bei Herstellern mit einer Anzahl zwischen 10.000 und 300.000 pro Jahr neu zugelassenen Pkw kann eine feste Minderung von 25% für den Zeitraum 2012-2019 festgelegt werden, die ab 2020 45% betragen muss. Bezugspunkt sind die mittleren CO <sub>2</sub> -Emissionen pro km des Jahres 2007.		<u>Nur Pkw:</u> - Bei Herstellern mit einer Anzahl zwischen 10.000 und 300.000 pro Jahr neu zugelassenen Pkw kann eine Ausnahme gemäß Verordnung (EU) 2019/631 (Anhang I Teil A Nummern 1 bis 4 und 6.3) von der berechneten Zielvorgabe für die spezifischen CO <sub>2</sub> -Emissionen beantragt werden. Ab 1. Januar 2036 soll diese Ausnahme entfallen, und nur noch für Hersteller mit weniger als 1.000 Neuzulassungen gelten.

Quelle: Umweltbundesamt  
<https://www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/emissionsstandards/pkw-leichte-nutzfahrzeuge#europaische-co2-gesetzgebung>  
 (Stand: Juli 2023)